

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) und der Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-V)**

**Allgemeinverfügung zur Änderung der am 24.11.2022 bekanntgemachten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Ostallgäu zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Ziffer II. des Tenors der am 24.11.2022 bekanntgemachten Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Ostallgäu zu präventiven Zwecken erhält folgende Fassung:
  - II. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429 (unter die beiden Nummern fallen u. a. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse), ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, können unter strikter Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der Geflügelpestverordnung im Landkreis Ostallgäu wieder abgehalten werden, sofern zusätzlich folgenden Auflagen entsprochen wird:
    - II.1. Sämtliche Ein- und Ausgänge zu Veranstaltungsräumen/Veranstaltungshallen sind vom verantwortlichen Betreiber unmittelbar vor Beginn und Eröffnung der Veranstaltung so mit desinfektionsmittelgetränkten Matten auszustatten, dass sie für die Teilnehmer und Besucher unumgänglich sind. Aussteller und Besucher sind im Vorfeld zu darüber zu informieren, dass sie die Räumlichkeiten aufgrund der notwendigen Desinfektion nur mit festem Schuhwerk betreten dürfen.
    - II.2. Auf Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art darf bzw. dürfen ausschließlich Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429 aufgetrieben werden, welche aus dem Landkreis Ostallgäu oder aus unmittelbar angrenzenden Land- oder Stadtkreisen stammen.

- II.3. Sämtliches aufgetriebenes Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder sämtliche aufgetriebene in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, muss bzw. müssen von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der ersichtlich ist, dass die Tiere frühestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn von einem Tierarzt untersucht und als klinisch unauffällig befundet wurden. Für Enten und Gänse ist zusätzlich eine virologische Untersuchung erforderlich, falls keine gemeinsame Haltung der Gänse und Enten mit Sentineltieren (Hühner) nachgewiesen werden kann.
  - II.4. Der verantwortliche Veranstalter stellt sicher, dass beim Auftrieb klinisch auffälliges Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder klinisch auffällige in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429 unmittelbar in den Herkunftsbestand zurückverwiesen wird bzw. werden. Dem zuständigen Veterinäramt ist unmittelbar Name, Anschrift und Registriernummer des betroffenen Betriebes mitzuteilen.
  - II.5. Der Veranstaltungsträger für Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für alle Teilnehmer die nach § 2 der Geflügelpestverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen zur epidemiologischen Rückverfolgbarkeit bei Veranstaltungsende vollumfänglich vorliegen und auf Abruf digital zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt für Betriebe, welche Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429 abgeben und/oder aufnehmen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens Name, Anschrift und Registriernummer beinhalten.
2. Die Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
  3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
  4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

##### I.

Gemäß der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 06.06.2023 für das Auftreten von HPAIV in Bayern muss für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln noch von einem hohen Risiko ausgegangen werden. Insbesondere die Nähe zu koloniebrütenden Vögeln wie Möwen birgt aktuell ein erhöhtes Risiko zur Einschleppung von HPAI. Daher wird nach wie vor die Notwendigkeit gesehen, dass in den Geflügelhaltungen erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Wegen der derzeit noch angespannten HPAI-Lage wird in Bayern auch im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe noch von einem erhöhten Risiko ausgegangen. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind hier weiterhin geboten.

Durch Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art wird von einem moderaten Eintragsrisiko für Bayern ausgegangen, wobei in diesem Bereich des Tierverkehrs ebenso mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss. Die Ausrichtung von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art verlangt geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern.

## II.

1. Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und des Veterinärwesens (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Die Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 06.06.2023 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Die gemäß Nr. 1. dieser Allgemeinverfügung angeordneten Einschränkungen für Ausstellungen, Schauen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Landkreis Ostallgäu sind erforderlich, da durch die Auflagen das durch den engen Kontakt von Tieren vorhandene Infektionsrisiko bei solchen Veranstaltungen und die Gefahr, durch einen Verkauf potentiell infizierte Tieren zu verschleppen, deutlich gemindert werden.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung des Sofortvollzugs war erforderlich, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen.

Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

4. Die Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu als bekannt gegeben gilt.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,**

**Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ralf Kinkel  
Regierungsdirektor

### Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i. S .d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 Sätze 3 - 6 Geflügelpest-Verordnung).
6. Die am 21.10.2022 bekanntgemachte Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu zur Beschränkung der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe gilt unverändert fort.
7. Die übrigen Bestimmungen der am 24.11.2022 bekanntgemachten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Ostallgäu zu präventiven Zwecken bleiben unberührt und gelten unverändert weiter.